

PRÄAMBEL
 Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359), sowie § 97 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (Nds. GVBl. S. 404), hat der Rat der Stadt Bockenem den Bebauungsplan Nr. 14-04 "In der Fuhr" (Stadtteil Störj) mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung sowie textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Bockenem, den 02.11.1993
 Siegel

gez. WINTEL Bürgermeister
 gez. SCHIERENBECK Stadtdirektor

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERK
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur 7464 A, C, 2
 Maßstab 1:1.000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nds. GVBl. S. 187). Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Juni 1993). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Hildesheim, den 25.10.1993

Siegel
 Katasteramt Hildesheim
 gez. HARBORT Vermessungsdirektor

VERFAHRENSVERMERKE
 Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am ... die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14-04 beschlossen.
 Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ... ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bockenem, den

Stadtdirektor

Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet von

Planungsbüro SRL Weber
 Gellertstraße 5
 30175 Hannover

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 22.07.1993 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14-04 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.08.1993 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung und der Begründung hat vom 30.08.1993 bis einschließlich 13.09.1993 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Bockenem, den 02.11.1993

Siegel

gez. SCHIERENBECK Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.10.1993 den Bebauungsplan Nr. 14-04 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung nach Prüfung der Anregungen und Bedenken gem. § 3 Abs. 2 BauGB als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bockenem, den 02.11.1993

Siegel

gez. SCHIERENBECK Stadtdirektor

Der Bebauungsplan Nr. 14-04 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung ist gemäß § 11 BauGB am 23.02.1994 dem Landkreis Hildesheim angezeigt worden.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 11 Abs. 3 BauGB rechtfertigen würde, wird nicht geltend gemacht.

Hildesheim, den 09.03.1994

Siegel
 Landkreis Hildesheim
 - Amt für Kommunalaufsicht -

Der Oberkreisdirektor
 gez. SCHÖNE

Az.: (15) 15 11 / 408

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 14-04 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung ist gem. § 12 BauGB am 30.03.1994 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. 14 bekanntgemacht worden.
 Der Bebauungsplan Nr. 14-04 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung ist damit am 31.03.1994 rechtsverbindlich geworden.

BEGLAUBIGUNGSVERMERK

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit der Urschrift wird hiermit festgestellt.

Bockenem, den 08. MAI 1994

Siegel
 Stadt Bockenem
 Der Stadtdirektor

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- DER ALS ANPFLANZUNGSFLÄCHE FESTGESETZTE TEILBEREICH IST JE 100 qm ANPFLANZUNGSFLÄCHE MIT MINDESTENS EINEM LAUBBAUM UND JE 3 qm ANPFLANZUNGSFLÄCHE MIT MINDESTENS EINEM LAUBSTRAUCH JEWEILS WAHLWEISE MIT ARTEN DER PFLANZLISTE ZU BEPFLANZEN.
- DIE PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN - AUSSER DEN ANPFLANZUNGSFLÄCHEN UND DER ZU ERHALTENDE OBSTWIESE - SIND JE 250 qm FLÄCHE MIT MINDESTENS EINEM LAUBBAUM UND JE 20 qm FLÄCHE MIT MINDESTENS EINEM LAUBSTRAUCH JEWEILS WAHLWEISE MIT ARTEN DER PFLANZLISTE ZU BEPFLANZEN.
- IN DEN ALS PRIVATE GRÜNFLÄCHE MIT DER ZWECKBESTIMMUNG "HAUSGARTEN" FESTGESETZTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND GARTENLAUBEN ZULASSIG.

- GRUNDSTÜCKSZUFahrtsFLÄCHEN UND DIE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE SIND DURCH MATERIAL ODER MATERIALFORM SO ANZULEGEN, DASS IHRE OBERFLÄCHE WASSERDURCHLÄSSIG BLEIBT.
 WAHLWEISE SIND ZU VERWENDEN:
 - EINFACHE GRASNARBE /ABFLUSSBEIWERT 0,2 - 0,0
 - SCHOTTERRASSEN /ABFLUSSBEIWERT 0,3 - 0,2
 - WASSERGEDUNDENE DECKE /ABFLUSSBEIWERT 0,5 - 0,4
 - VERBUNDPFLASTER, PLATTENBELÄGE, (KANTENLÄNGE > 16 cm), KLINKER
 - RASENGITTERSTEINE /ABFLUSSBEIWERT 0,5 - 0,4
 - MOSAIK- UND KLEINPFLASTER/ABFLUSSBEIWERT 0,6 - 0,5 MIT GROSSEN FUGEN
 - MITTEL- UND GROSSPFLASTER/ABFLUSSBEIWERT 0,7 MIT OFFENEN FUGEN

Pflanzliste

Laubbäume:

Acer campestre	(Feldahorn)
Acer pseudoplatanus	(Bergahorn)
Carpinus betulus	(Hainbuche)
Fagus sylvatica	(Rotbuche)
Fraxinus excelsior	(Esche)
Prunus avium	(Vogelkirsche)
Quercus robur	(Stieleiche)
Sorbus aucuparia	(Vogelbeere)
Tilia cordata	(Winterlinde)
Sorbus aria	(Mehlbeere)
Sorbus torminalis	(Speierling)

Laubsträucher:

Cornus sanguinea	(Hartriegel)
Corylus avellana	(Hasel)
Crataegus monogyna	(Weißdorn)
Crataegus laevigata	(Rottorn)
Euonymus europaeus	(Pfaffenhütchen)
Lonicera xylosteum	(Heckenkirsche)
Prunus spinosa	(Schlehe)
Rosa canina	(Hundsrose)
Sambucus nigra	(Holunder)
Viburnum opulus	(Schneeball)
Rhamnus cathartica	(Kreuzdorn)

Landkreis Hildesheim
 Gemeinde Bockenem
 Gemarkung Störj
 Flur 2
 Maßstab 1:1000

